

TTC `75 Neckarsteinach

Satzung

zur Eintragung in das Vereinsregister mit Stand vom 11. Dezember 2009

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der am 11.4.1975 gegründete TTC `75 Neckarsteinach hat seinen Sitz in Neckarsteinach. Der Verein ist Mitglied des Badischen Tischtennis-Verbandes. Die Aufnahme in das Vereinsregister ist beabsichtigt.
- (2) Der Verein führt die Farben rot/weiß
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck und Aufgabe des TTC `75 sind es, den Tischtennissport in jeder Hinsicht zu fördern und am gesamten Geschehen des Tischtennissports und des Deutschen Tischtennis-Bundes nach Kräften mitzuwirken.
- (2) Dieses Ziel soll durch wöchentliche Trainingsstunden erreicht werden.
- (3) Der TTC `75 ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Sofern es die Haushaltslage des Vereins erlaubt, kann der Vorstand jedoch für Tätigkeiten im Dienste des Vereins die Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Tischtennisfreund werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder und passive Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr können in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Als Jugendwart können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden. Für alle anderen Funktionen ist das aktive Wahlrecht nicht eingeschränkt.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung in einer Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- (3) Der Austritt kann zum 30.6. oder 31.12. des Jahres nur durch schriftlichen Antrag beim Vorstand erfolgen. Eine vierteljährige Kündigungsfrist ist einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch eine Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (5) Der Ausschluss kann vorgenommen werden
 - a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - b) Wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - c) bei Nichtachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung des Vereins,
 - d) nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung,
 - e) bei Beitragsrückständen von 6 Monaten und mehr.
- (6) Rückwirkender Ausschluss oder Austritt ist nicht möglich.
- (7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Mitgliedschaft im Verband. Das Mitglied verliert sämtliche Ansprüche an Verein, Kreis und Verband. Ein Anrecht auf das Vereinsvermögen besteht für das ausscheidende Mitglied nicht. Die Beiträge sind bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 6

Beiträge

- (1) Bei der Aufnahme wird kein Eintrittsgeld erhoben.
- (2) Beiträge werden in ihrer Höhe nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben.

§ 7

Verwaltung

- (1) Als Verwaltungsorgane des Vereins gelten:
 1. Die Generalversammlung
 2. Der VorstandOberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
- (2) (a) Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel im ersten Jahresdrittel statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher sämtlichen Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu machen.
- (b) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es
< das Vereinsinteresse erfordert
< eine Minderheit von Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Als Minderheit gelten mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder.
In diesen Fällen sind sämtliche Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- (c) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 1. Entgegennahme der Berichte
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Gesamtvorstandes,
 4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Verlassen stimmberechtigte Mitglieder die Mitgliederversammlung vor deren Ende, so bleibt die Beschlussfähigkeit erhalten, solange die Zahl der noch verbliebenen stimmberechtigten Mitglieder fünfzig Prozent der ursprünglich Erschienenen nicht unterschreitet.
- (e) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (f) Über Anträge kann in der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Anträge, die nicht rechtzeitig gestellt wurden (Dringlichkeitsanträge), dürfen nur behandelt werden, wenn die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (g) Wenn nicht anders beschlossen wird, erfolgt die Wahl des Vorstands durch Stimmzettel. Alle anderen Beschlüsse können mündlich getätigt werden. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

- (h) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführenden zu unterschreiben.
- (3) (a) Der Vorstand setze sich zusammen aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand
- (b) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 < einem/r Vorsitzenden,
 < einem/r stellvertretenden Vorsitzenden
 < einem /r Schriftführer/in,
 < einem/r Kassenwart/in,
 < einem Jugendwart/in,
 < zwei Beisitzern/innen
- (c) In den erweiterten Vorstand können je nach Bedarf von der Generalversammlung gewählt werden:
 < Vergnügungsausschussvorsitzender/e
 < Gerätewart/in
 < Damenwart/in
 und weitere Vertreter/innen für andere Funktionen. Diese Personen sollen bei Entscheidungen des Gesamtvorstandes, die mit ihrem jeweiligen Aufgabengebiet zusammenhängen, das Stimmrecht haben.
- (d) Es sind mindestens zwei Revisoren jeweils für das Geschäftsjahr zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und den Mitgliedern Bericht zu erstatten.
- (e) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Bei Nachwahlen gilt die Wahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Vorstands. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (f) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (g) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Bei Geschäften, die das Vereinsvermögen betreffen, müssen die Vorsitzenden vorab die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder einholen.

§ 8

Ehrungen

- (1) Für folgende Zeiten der Mitgliedschaft im Verein (aktiv und passiv zusammen) wird dem Mitglied jeweils eine Ehrung verliehen:
- 15 Jahre – Bronze,
 25 Jahre – Silber,
 50 Jahre – Gold.
- (2) Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer 60 Jahre alt ist und zumindest 40 Jahre (aktiv und passiv zusammen) dem Verein angehört hat und noch Mitglied ist.
 Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden: Mitglieder und Gönner des Vereins, die sich in außerordentlich hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Beschlussfassung hierüber steht der Vorstandschaft zu.
 Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Mitglieder, die ausgetreten waren und später wieder eintreten, wird bei Ehrungen die Zeit der Unterbrechung nicht als Mitgliedszeit angerechnet.

§ 9

Austritt aus dem Verband

Der Austritt kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fließt einer sozialen Einrichtung der Stadt Neckarsteinach zu. Bei einer Fusion mit einem anderen Sportverein oder bei einer Umwandlung in eine Abteilung eines anderen Sportvereins wird das Vereinsvermögen in den neuen Verein, bzw. Abteilung mit eingebracht. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11

Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen wird während des Bestehens des Vereins ausschließlich für die Interessen des Tischtennisports verwandt.
- (2) Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegte Satzung wurde am 03.09.1997 errichtet und hinsichtlich einzelner Satzungsbestimmungen am 11.12.2009 geändert.

Informationen zu den bisherigen Satzungserrichtungen und -änderungen:

| | |
|-------------------|--|
| <u>11.04.1975</u> | Gründungsversammlung und Satzungserrichtung |
| <u>26.03.1977</u> | Satzungsänderungen u. -ergänzungen bei der Jahreshauptversammlung |
| <u>23.03.1985</u> | Satzungsänderungen bei der Jahreshauptversammlung |
| <u>12.04.1986</u> | Satzungsänderungen bei der Jahreshauptversammlung |
| <u>03.09.1997</u> | Satzungserrichtung zur Eintragung in das Vereinsregister bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung |
| <u>08.01.1998</u> | Satzungsänderungen u. -ergänzungen bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung |
| <u>12.02.1998</u> | Satzungsänderung bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (vom AG Fürth/od. nicht anerkannt wegen falschem Datum) |
| <u>06.03.1998</u> | Satzungsänderung bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung |
| <u>24.04.1999</u> | Satzungsänderung bei der Jahreshauptversammlung |
| <u>11.12.2009</u> | Satzungsänderung bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung |